



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Referat Planfeststellungsverfahren – über das Planfeststellungsverfahren „Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und der Gemeinde Kabelsketal (Landkreis Saalekreis)
Gemarkungen: Kanena, Bruckdorf, Halle, Ammendorf und Dieskau
(Aktenzeichen: 308.5.2-31027-F1735.5)

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Regionalbereich Süd hat die Zulassung für das o. a. Bauvorhaben beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Abs. 16 Satz 1 und Satz 3 FStRG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf den § 24 Abs. 16 Bundesfernstraßengesetz verwiesen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hierzu liegen insbesondere folgende Unterlage vor:

- Erläuterungsbericht (U 1)
- UVP-Bericht (U 1)
- Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen (U 7)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenpläne und -blätter, Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (U 9)
- Immissionstechnische Untersuchungen: Schalltechnische- und Luftschadstoffuntersuchung (U 17)
- Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht und Berechnungen (U 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Sonderuntersuchungen, Fachbeitrag Wasser (U 19)
- Fachbeitrag Klimaschutz (U 21)

Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kanena, Bruckdorf, Halle, Ammendorf und Dieskau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG werden in der Zeit vom **03.03.2025** bis einschließlich **02.04.2025**

auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter <https://lsaurl.de/B6Bruckdorf> elektronisch veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 3 Satz 1 FStRG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG bewirkt. Diese Bekanntmachung sowie die auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlichten Unterlagen werden auch im UVP-Portal <https://lsaurl.de/B6BruckdorfUVP> zugänglich gemacht. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Internet verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird einem Beteiligten auf sein Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Abs. 3 Satz 2 FStRG. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Landesverwaltungsamt zu richten (planfeststellung@lwa.sachsen-anhalt.de), 0345/5141316, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist bis einschließlich **02.05.2025**,
2. bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStRG über einen der folgenden Wege an die Anhörungsbehörde zu richten:
 - elektronisch per E-Mail (Planfeststellung@lwa.sachsen-anhalt.de) oder
 - schriftlich an Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).Eine elektronische Übermittlung der Einwendungen ist im Falle anwaltlicher Vertretung auch über das elektronische Behördenpostfach möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans.
4. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStRG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekanntgemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach, zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStRG).
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (Planfeststellungsbehörde) unter <https://lsaurl.de/PlanfeststellungLVA> (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 FStRG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG) bzw. durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 24 Abs. 16 FStRG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG). In diesem Fall wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.
8. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans treten die Beschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStRG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
11. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt siehe unter <https://lsaurl.de/DatenschutzHinweis>.